Satzung des Studierendenwerkes Greifswald

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. Februar 2017 - VII 300a -

Auf Grundlage des § 17 Absatz 1 des Studierendenwerksgesetzes vom 9. Dezember 2015 (GVOBI. M-V S. 543) hat der Verwaltungsrat die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Das Studierendenwerk Greifswald ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Das Studierendenwerk Greifswald hat seinen Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben, Nutzung und Zuständigkeit

(1) Dem Studierendenwerk Greifswald obliegt gemäß § 4 Absatz 1 Studierendenwerksgesetz im engen Zusammenwirken mit den Hochschulen die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden folgender Hochschulen:

der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Hochschule Neubrandenburg und der Fachhochschule Stralsund.

Das Studierendenwerk Greifswald berücksichtigt dabei die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, von ausländischen Studierenden und Studierenden mit Migrationshintergrund. Es nimmt diese Aufgaben wahr insbesondere durch:

- Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für die studentische Verpflegung,
- 2. Errichtung und Bewirtschaftung von Einrichtungen für das studentische Wohnen,
- Studienfinanzierungsberatung einschließlich der Gewährung und Verwaltung von Beihilfen und Darlehen für Studierende,
- 4. soziale und psychosoziale Beratung der Studierenden sowie durch das Angebot der Rechtsauskunft,
- Förderung kultureller und sozialer Interessen der Studierenden, insbesondere durch Bereitstellung von verfügbaren Räumen und Einrichtungen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen,
- Übernahme der Trägerschaft von Betreuungseinrichtungen für Kinder und weitere Betreuungsangebote für Studierende mit Kind,

- Betreuungsleistungen für Kinder von eigenen Bediensteten und Bediensteten der Hochschulen gegen angemessenes Entgelt im Rahmen freier Kapazitäten sowie
- Leistungen der Speisenversorgung von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen und privaten Schulen gegen angemessenes Entgelt im Rahmen freier Kapazitäten.
- (2) Gemäß § 4 Absatz 2 Studierendenwerksgesetz obliegt dem Studierendenwerk Greifswald als Auftragsangelegenheit die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- (3) Das Studierendenwerk Greifswald kann im Rahmen von § 4 Absatz 1 Studierendenwerksgesetz weitere hochschulnahe Leistungen, insbesondere Aufgaben auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet, aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde übernehmen, soweit die Finanzierung gesichert werden kann und die personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind oder geschaffen werden können.
- (4) Das Studierendenwerk Greifswald kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben unter den in § 12 Absatz 5 Studierendenwerksgesetz genannten Voraussetzungen an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen.
- (5) Das Studierendenwerk Greifswald gestattet unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Studierendenwerksgesetzes seinen Beschäftigten und denen der in § 2 Absatz 1 Nummer 2 Studierendenwerksgesetz genannten Hochschulen die Nutzung seiner Einrichtungen gegen angemessenes Entgelt.
- (6) Das Studierendenwerk Greifswald kann unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Studierendenwerksgesetz anderen Personen die Nutzung seiner Einrichtungen gegen angemessenes Entgelt gestatten und entgeltlich Dienstleistungen erbringen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Verwirklichung des Satzungszweckes

(1) Das Studierendenwerk Greifswald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Anstalt ist im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 4 Studierendenwerksgesetz die

- 1. Förderung der Studentenhilfe,
- 2. Förderung des Wohlfahrtswesens,

- 3. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- 4. Förderung der Kultur sowie
- 5. Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Das Studierendenwerk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Studierendenwerks dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studierendenwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Leistungen des Studierendenwerks an Personen, die nach dieser Satzung nicht oder nicht unmittelbar zum begünstigten Personenkreis gehören, dürfen nur gegen angemessenes Entgelt und unter der Voraussetzung erbracht werden, dass die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Studierendenwerkes Greifswald fällt das Vermögen an das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Der Zweck der Anstalt beinhaltet insbesondere die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Studierendenwerksgesetz und der §§ 50 ff. Landeshochschulgesetz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Tätigkeiten und Einrichtungen:

- 1. die Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
- 2. die Schaffung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
- Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- 4. Gewährung von Darlehen für Studierende,
- die Erbringung von Beratungsleistungen, geeigneten Maßnahmen und Leistungen
 - zur sozialen und psychosozialen Beratung der Studierenden sowie durch das Angebot der Rechtsauskunft,
 - zur F\u00f6rderung kultureller und sozialer Interessen der Studierenden, insbesondere durch Bereitstellung von verf\u00fcgbaren R\u00e4umen und Einrichtungen f\u00fcr kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen,
- 6. Bereitstellung von Tageseinrichtungen für Kinder sowie
- die Erbringung der Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse Studierender mit Behinderung und chronischen Krankheiten sowie ausländischer Studierender und Studierender mit Migrationshintergrund.

(8) Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Verpflegungseinrichtungen, Kinderbetreuungsstätten und Wohnheimen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung – in der jeweils geltenden Fassung – notwendigen Bestimmungen zu den Satzungen der Zweckbetriebe trifft der Aufsichtsrat in einer besonderen Satzung.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Studierendenwerkes Greifswald sind gemäß § 5 Studierendenwerksgesetz:
- 1. der Aufsichtsrat und
- 2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Die studentischen Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung kann durch die betroffenen Mitglieder schriftlich abgelehnt werden.
- (3) Die außerhochschulischen Mitglieder erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro. Die Aufwandsentschädigung kann durch die betroffenen Mitglieder schriftlich abgelehnt werden.
- (4) Auf Antrag werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates die aus Anlass ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen erstattet. Fahrtkosten werden nach Landesreisekostengesetz erstattet.
- (5) Gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird das Studierendenwerk durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten. Der oder die Vorsitzende ist dabei an die Beschlüsse des Aufsichtsrates gebunden.
- (6) Die Organe und ihre Mitglieder haften dem Studierendenwerk Greifswald nur für den ihm in Ausübung ihrer Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten Schaden. Das Studierendenwerk schließt für seine Organe und deren Mitglieder eine Vermögens- und Haftpflichtversicherung ab.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates ergeben sich aus § 8 Studierendenwerksgesetz.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Notwendiger Inhalt sind Regelungen über:
- 1. die Form und Frist der Ladung zu einer Sitzung,
- 2. das Verlangen der Mitglieder auf Durchführung einer Sitzung,
- 3. die Führung und den Inhalt des Sitzungsprotokolls,
- das Verfahren bei schriftlichen Abstimmungen im Umlaufverfahren,

- 5. das Verfahren im Falle der Beschlussunfähigkeit,
- 6. die Bestellung beratender Mitglieder sowie
- 7. die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung.
- (3) Für alle wählbaren Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter entsprechend den Vorgaben gemäß § 7 Absatz 1 bis 4 Studierendenwerksgesetz gewählt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt das jeweilige Mitglied bei Abwesenheit. Scheidet ein Mitglied aus, rückt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter nach. Die Position der Stellvertreterin oder des Stellvertreters muss dann neu besetzt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus der Gruppe seiner stimmberechtigten Mitglieder seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Mindestens eine oder einer davon soll ein studentisches Mitglied sein. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Nach zwei Wahlgängen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Dem Aufsichtsrat gehören gemäß § 6 Nummer 1 Studierendenwerksgesetz vier Studierende der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes Greifswald an. Jedes Studierendenparlament entsendet ein studentisches Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, das Studierendenparlament der Universität in Greifswald jeweils zwei.
- (6) Das Mitglied gemäß § 6 Nummer 2 Studierendenwerksgesetz und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden durch die Hochschulleiterinnen oder Hochschulleiter der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes Greifswald gewählt und von der Hochschulleiterin oder vom Hochschulleiter der jeweils entsendenden Hochschule bestellt. Es ist eine Rotation zwischen den Hochschulen anzustreben.
- (7) Der jeweils amtierende Aufsichtsrat beschließt spätestens in seiner letzten Sitzung eine Vorschlagsliste für die beiden weiteren Mitglieder gemäß § 6 Nummer 4 Studierendenwerksgesetz sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und übergibt diese an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Vorschlagsliste soll auch Mitglieder derjenigen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes Greifswald enthalten, die nicht gemäß § 6 Nummer 2 Studierendenwerksgesetz durch ihre Kanzlerin oder ihren Kanzler im Aufsichtsrat vertreten sind
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt zwei Jahre. Die unmittelbare Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.
- (9) Allen ordentlichen Mitgliedern und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern wird zu Beginn jeder Wahlperiode eine Schulung zu ihren Rechten und Pflichten auf Kosten des Studierendenwerks angeboten.
- (10) Der Aufsichtsrat tagt nicht öffentlich. Die stellvertretenden Mitglieder, die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer sowie die Protokollantin oder der

Protokollant gehören nicht der Öffentlichkeit an. Folgende Punkte werden hochschulöffentlich behandelt:

- 1. Änderung der Beitragsordnung sowie
- 2. Änderung der Satzung.

Mindestens einmal im Semester soll ein Teil einer Sitzung hochschulöffentlich sein, in dem Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung erörtert werden. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates regelt Näheres.

- (11) Der jeweils bestehende Aufsichtsrat nimmt die Aufgaben des gewählten Aufsichtsrates bis zu dessen konstituierender Sitzung wahr.
- (12) Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal im Jahr.
- (13) Der Aufsichtsrat kann durch voran gegangenen Aufsichtsratsbeschluss Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen.

§ 6 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) Aufgaben, Stellung und Verantwortung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ergeben sich aus § 11 Studierendenwerksgesetz.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung des Aufsichtsrates beantragen und verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird. In dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallen, kann sie oder er, sofern eine Einberufung des Aufsichtsrates innerhalb von zwei Arbeitstagen nicht möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen treffen. Hierüber hat sie oder er den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat seiner Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat gemäß § 8 Absatz 1 Studierendenwerksgesetz insbesondere auf allen Sitzungen des Aufsichtsrates nachzukommen. Anfragen von Mitgliedern des Aufsichtsrates zwischen den Sitzungen sind binnen 14 Tagen zu beantworten.

§ 7 Wirtschaftsführung und Organisation

- (1) Die Wirtschaftsführung und Organisation des Studierendenwerkes Greifswald regeln sich gemäß § 12 Studierendenwerksgesetz und der Verordnung über die Organisation, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Studierendenwerk Greifswald erstellt gemäß § 12 Absatz 3 Studierendenwerksgesetz den Jahresabschluss. Die Veröffentlichung der wesentlichen Daten des Jahresabschlusses erfolgt im Geschäftsbericht.

§ 8 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Studierendenwerkes erfolgt gemäß § 13 Studierendenwerksgesetz.
- (2) Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 Studierendenwerksgesetz erstattet das Land Mecklenburg-Vorpommern dem Studierendenwerk Greifswald die Kosten für die Durchführung der staatlichen Ausbildungsförderung sowie weiterer gemäß § 4 Absatz 3 Studierendenwerksgesetz übertragener Aufgaben.
- (3) Die Erhebung und Verwendung der Beiträge gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 Studierendenwerksgesetz regelt die Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Aufsichtsbehörde

Die Rechtsaufsicht in Angelegenheiten der Selbstverwaltung sowie die Rechts- und Fachaufsicht im Rahmen der übertragenen Aufgaben obliegen gemäß § 15 Absatz 1 Studierendenwerksgesetz dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

§ 10 Übergangsregelungen

Die administrative Umsetzung der Umbenennung in Studierendenwerk erfolgt möglichst kostenneutral bis zum 31. Dezember 2020.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Januar 2001 (AmtsBl. M-V S. 385) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 106